

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der BeA GmbH (im folgenden „BeA“ Genannt)

Die folgenden Bedingungen sind maßgebend für Bestellungen und sonstige Verträge über die Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen durch BeA. Die Einkaufsbedingungen gelten zwischen dem Lieferanten und BeA.

I. Vorrang

Die Einkaufsbedingungen von BeA gelten ausschließlich. Andere Bedingungen werden nicht Geschäftsinhalt, auch wenn ihnen BeA nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn BeA den anderen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Einkaufsbedingungen von BeA gelten auch dann, wenn BeA in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen BeAs abweichender Bedingungen die Lieferung/Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Eine stillschweigende Annahme durch BeA ist ausgeschlossen. Weder unterlassener Widerspruch noch Zahlung oder Annahme der Ware stellen eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.

II. Bestellung/Angebotsannahme

1. Bestellungen, Bestelländerungen und die Annahme von Angeboten (im Folgenden einheitlich „Bestellung“ genannt) des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Mündlich oder telefonisch getroffene Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.
2. Kostenvoranschläge sind für den Zeitraum ihrer Gültigkeit eine verbindliche Grundlage für daraus entstehende Bestellungen. Sie sind nicht zu vergüten, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
3. Die im Geschäftsverkehr mit BeA verwendeten Unterlagen des Lieferanten müssen mindestens aufweisen: Bestellnummer, Kommissionsnummer, Empfangsstelle, vollständige Artikeltext / Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie USt-ID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU).
4. Alle Bestellungen von BeA sind vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen.

III. Preise

Bei den vereinbarten Preisen handelt es sich um Festpreise. Sie gelten alles ab, was der Lieferant zur Erfüllung seiner vertraglichen Liefer-/Leistungspflicht zu bewirken hat.

IV. Lieferungs-/Leistungsumfang; Eigentum; Nutzungsrechte

1. Zum Liefer-/Leistungsumfang gehört u. a., dass
 - der Lieferant BeA das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein,
 - der Lieferant BeA an allen schutzrechtsfähigen Lieferungen/Leistungen das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Recht zur Nutzung in sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten einräumt,
 - der Lieferant BeA an solchen Lieferungen/Leistungen, die er individuell für BeA erstellt, ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrechte im oben beschriebenen Umfang einräumt.
2. Soll vom vereinbarten Liefer-/Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Lieferant nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende Ergänzungsvereinbarung mit BeA vor der Ausführung in Text- oder Schriftform getroffen wurde.
3. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen/-leistungen ist BeA berechtigt, den überschießenden Teil zu Lasten und auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen.

V. Qualitätssicherung

Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese BeA auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch BeA oder einen von ihr Beauftragten ein.

VI. Termine/ Verzug

1. Die in der Bestellung/im Angebot aufgeführten Termine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von BeA genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Eine Lieferung/Leistungserbringung vor dem vereinbarten Termin berechtigt BeA zur Zurückweisung der Lieferung/Leistung bis zu dem vereinbarten Termin.
2. Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertragliche Verpflichtung ganz oder teilweise nicht erfüllen kann, hat er dies BeA unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, kann er sich gegenüber BeA auch im Fall des Vorliegens höherer Gewalt oder anderer, nicht von ihm zu vertretender Umstände nicht auf dieses Hindernis berufen. § 275 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt. Durch die Anzeige der Verzögerung ändert sich aber auf keinen Fall der vereinbarte Liefertermin.
3. Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der Lieferzeit, so stehen BeA die gesetzlichen Ansprüche zu, vor allem das Recht auf Lieferung und eventuellen Schadenersatz. Insbesondere ist BeA bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt Leistung und / oder Rücktritt zu verlangen.

VII. Anlieferung/Leistung und Lagerung

1. Soweit der Lieferant und BeA für den Vertrag die Geltung der „Incoterms“ vereinbaren, so ist die jeweils aktuelle Fassung maßgebend. Sie gelten nur insoweit, als sie nicht mit Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und den sonst getroffenen Vereinbarungen in Widerspruch stehen. Die Lieferung/Leistung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, entsprechend der Incoterms-Klausel (DAP „delivered at place“ an den in der Bestellung angegebenen Ort der Lieferung/Leistung oder Verwendung zu erfolgen.
2. Die Lieferungen/Leistungen sind an die angegebenen Versandanschriften zu bewirken. Die Ablieferung/Leistung an einer anderen als der von BeA bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang zu Lasten von BeA, wenn diese Stelle die Lieferung/Leistung entgegennimmt. Der Lieferant trägt die Mehrkosten von BeA, die sich aus der Ablieferung/Leistung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
3. Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf den geeichten Waagen von BeA festgestellte Gewicht maßgebend.
4. Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Lieferung/Leistungserbringung auf dem Gelände von BeA darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Lieferant bis zum Gefahrenübergang des Gesamtauftrages die volle Verantwortung und Gefahr.
5. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge einzuhalten.
6. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den aktuell gültigen Vorschriften der Eisenbahnen zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
7. Den Empfang von Sendungen hat sich der Lieferungs-/Leistungserbringer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.

VIII. Ausführung, Unterlieferanten, Abtretung

Soweit es sich um werkvertragliche Leistungen oder Werklieferungen handelt, gilt

1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Ausführung des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, BeA auf deren Wunsch seine Subunternehmer bzw. Unterlieferanten zu nennen.
3. Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, seine vertraglichen Ansprüche gegen BeA an Dritte abzutreten oder sie von Dritten einziehen lassen. Dies gilt nicht für rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Ansprüche.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wird die bestellte Ware unter Eigentumsvorbehalt geliefert, ist BeA dennoch berechtigt, die Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsgang zu nutzen, zu verarbeiten und / oder weiterzuverkaufen.
2. Sofern BeA Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich BeA das Eigentum hieran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für BeA vorgenommen. Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, BeA nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt BeA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von BeA (Einkaufspreis zzgl. USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Wird die von BeA beigestellte Sache mit anderen, BeA nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt BeA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zzgl. USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant BeA anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für BeA.

X. Kündigung bei Werkverträgen; Unsicherheitseinrede

1. BeA hat bei Werkverträgen das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist BeA verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen/Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und gelieferte/geleistete Arbeit angemessen zu vergüten; es gilt in diesem Fall § 648 S. 2 BGB. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.
2. Für den Fall, dass BeA vorleistungspflichtig ist, kann BeA die ihr obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. BeA kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Lieferant Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann BeA vom Vertrag zurücktreten. Das Nähere regelt § 321 BGB.

XI. Gewährleistung/Mängelrüge und Haftung; Schadensersatz bei Kartellverstoß

1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bzw. die erbrachte Leistung bei Gefahrübergang bzw. im Fall eines Werkvertrages im Zeitpunkt der Abnahme keine seinen Wert oder Tauglichkeit beeinträchtigenden subjektiven oder objektiven Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden am Bestimmungsort entspricht.
2. Im Fall der Mangelhaftigkeit stehen BeA die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu.
3. Die notwendigen Aufwendungen für die Nacherfüllung sind vom Lieferanten zu tragen, und zwar einschließlich

solcher, die darauf beruhen, dass der Liefergegenstand oder die erbrachte Leistung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden. Der Anspruch umfasst auch die Kosten für den Ausbau des mangelhaften Liefergegenstandes oder der mangelhaften sonstigen Leistung und für den Einbau eines mangelfreien Liefergegenstandes oder einer mangelfreien sonstigen Leistung und für vergleichbare Fälle (etwa Auspacken und Neuverpacken einer Ware). Fällt bei BeA in Folge der Lieferung mangelhafter Liefergegenstände extern oder intern Aufwand an, etwa für Untersuchungen, Sortierarbeiten, Umpack- oder Lagerarbeiten oder administrative Tätigkeiten, ist dieser angemessen vom Lieferanten abzugelten. Für den Aufwand von bei BeA angestellten Mitarbeitern ist dabei als angemessene Abgeltung der von BeA an den Mitarbeiter gezahlte Bruttostundenlohn einschließlich aller Nebenkosten zugrunde zu legen.

4. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, kann BeA darüber hinaus auch Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
5. Die Frist zur Untersuchung und zur Mängelrüge bei beiderseitigen Handelskäufen beginnt in allen Fällen erst dann zu laufen, wenn die Ware bei BeA oder im von BeA benannten Außenlager eingetroffen ist und nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs mit diesen Maßnahmen zu beginnen ist. Eine Rüge innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung eines Mangels gilt in jedem Fall als unverzüglich und damit rechtzeitig.
6. Die Gewährleistungsfrist beläuft sich auf 3 Jahre ab Gefahrübergang, im Fall eines Werkvertrags ab Abnahme. Sieht das Gesetz längere Gewährleistungsfristen vor, gelten diese. Im Fall der Nachbesserung oder Nachlieferung beginnt die Verjährungsfrist (im Fall der Nachbesserung nur hinsichtlich des beseitigten Mangels und im Hinblick auf die Mangelfreiheit der Nachbesserungsarbeiten) neu zu laufen.
7. Der Lieferant stellt BeA von Ansprüchen aus der deliktischen Produzentenhaftung und aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie sonstiger nationaler Gesetze zur Umsetzung der europäischen Produkthaft-Richtlinie frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne dieses Absatzes ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 sowie gemäß §§ 830, 840, 426, 254 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von BeA durchgeführten Rückrufaktion oder öffentlichen Warnung ergeben, sofern BeA zu dieser verpflichtet war oder sich nach den bekannten Umständen dazu verpflichtet sehen durfte. Gleiches gilt, wenn die Rückrufaktion oder öffentliche Warnung durch die Abnehmer oder Tochtergesellschaften von BeA durchgeführt wird. Über Inhalt und Umfang der durchgeführten Rückrufmaßnahmen wird BeA den Lieferanten – soweit zumutbar und möglich – unterrichten und ihm Gelegenheit zu Stellungnahme geben. Unberührt bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche von BeA.
8. Der Lieferant verpflichtet sich, nur Preise und Konditionen anzubieten, die keinem Kartell unterliegen. Unabhängig davon verpflichtet er sich, alle kartellrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Hat der Lieferant Verkaufspreise oder sonstige Konditionen im Hinblick auf an BeA gelieferte Produkte mit einem Dritten abgestimmt oder mit diesem diesbezüglich Absprachen getroffen oder diesbezüglich Gebiets- und Kundenaufteilungen vereinbart, verpflichtet er sich zur Zahlung von pauschaliertem Schadensersatz in Höhe von 15% der Auftragssumme der an BeA im betroffenen Zeitraum gelieferten Produkte an BeA, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Der Schadensersatzanspruch fällt nicht an, wenn die Verhaltensweise des Lieferanten nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder dem Recht der Europäischen Union (AEUV) zulässig ist oder wenn der Lieferant den Verstoß nicht zu vertreten hat.

XII. Zusicherungen / REACH-Klausel

1. Der Lieferant sichert BeA zu, die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten und stellt BeA von Ansprüchen Dritter, insbesondere solchen nach § 13 MiLoG i. V. m. § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, frei.
2. Der Lieferant sichert ferner zu, dass Waren, die im Auftrag für BeA produziert, gelagert, befördert, an BeA geliefert oder von dieser übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden und während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind. Der Lieferant sichert zu, dass das für die Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist und er dieses gegen die aktuell gültigen Sanktionslisten der EU abgeglichen hat. Der Lieferant sichert weiterhin zu, dass alle Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten gegen die aktuell gültigen Sanktionslisten der EU abgeglichen werden.
3. Bei allen an BeA gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen müssen seitens des Lieferanten die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt werden.

XIII. Preis, Rechnung, Zahlung, Skonto

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Nachträgliche Preiserhöhungen sind ausgeschlossen. Der Einzelpreis wird in der Bestellung netto ausgewiesen. Der Gesamtpreis enthält nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer.
2. Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beginnt mit dem auf den Eingang einer ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnung gemäß § 14 UStG (Datum des Eingangsstempels - nicht Fakturdatum!). Rechnungen, die Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit und können von BeA jederzeit zurückgesandt werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit dem Eingang der richtig gestellten Rechnung. Fehlende Lieferpapiere, Eingang bei einer anderen als der genannten Stelle, unvollständige Angaben bzw. Fehler verzögern den Lauf der Zahlungsfrist um so viele Tage, wie mit der Behebung der Mängel, die vom Lieferanten verursacht wurden, gebraucht wird. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
3. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang bzw. unter Skontoabzug von 2% bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen.

XIV. Unterlagen, Modelle

Alle Zeichnungen, Modelle und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten zur Herstellung des Liefergegenstandes überlassen werden, dürfen ebenso wenig, wie die vom Lieferanten nach den besonderen Angaben von BeA angefertigten Unterlagen, zu anderen Zwecken verwandt oder Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von BeA zugänglich gemacht werden und verbleiben Eigentum von BeA. Auf Verlangen sind sie an BeA samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich auszuhändigen. Dasselbe gilt auch, wenn es nicht zum Vertragsschluss kommt. Der Lieferant haftet für alle von BeA aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehenden Schäden.

XV. Werbung

Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von BeA bei seiner Werbung auf die bestehende Geschäftsverbindung hinzuweisen und / oder Marken bzw. das Logo von BeA zu verwenden. Das gleiche gilt für entsprechende Hinweise auf Ausstellungen und Messen.

XVI. Sonstiges

1. Hat der Lieferant seinen Sitz in der EU bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum, gilt Folgendes: Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ahrensburg, falls der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristisches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. BeA kann den Lieferanten jedoch nach ihrer Wahl auch an dem für dessen Sitz zuständigen Gericht verklagen.

Hat der Lieferant seinen Sitz dagegen außerhalb von EU und Europäischem Wirtschaftsraum, ist das Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg ausschließlich für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge zuständig und entscheidet endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Die Beklagte ist zur Widerklage vor dem Schiedsgericht berechtigt. Schiedsort ist Hamburg. Verfahrenssprache ist Deutsch. Das Verfahren und insbesondere die Beweisaufnahme erfolgen nach den Regeln des Regulativs des Schiedsgerichts der Handelskammer Hamburg und den Regeln des 10. Buchs der Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht soll sich bei der Beweisaufnahme an den üblichen Verfahren bei deutschen staatlichen Gerichten orientieren. Verfahrensgrundsätze des common law, wie etwa insbesondere zur Vorlage von Unterlagen (sog. document production) finden keine direkte oder entsprechende Anwendung. Soweit eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ggf. Rechtsanwaltskosten zu erstatten hat, sind diese auf die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abrechenbaren Kosten beschränkt.

2. Erfüllungsort für die Zahlung ist Ahrensburg, für die Lieferung, Leistung und die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen der von BeA vorgeschriebene Bestimmungsort.
3. Über alle geschäftlichen und betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen und Geschäftsbeziehungen ist auch nach Beendigung der Zusammenarbeit Verschwiegenheit zu wahren. Verletzt der Lieferant diese Pflicht in Bezug auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, fällt eine Vertragsstrafe zugunsten von BeA an, es sei denn, der Lieferant hat diese nicht zu vertreten. Über die Höhe hat BeA nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller BeA bekannten Umstände des Einzelfalles zu entscheiden hat. Die Entscheidung über die Höhe ist gerichtlich voll überprüfbar. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadenersatzansprüche anzurechnen.
4. Der Lieferant wird BeA über Änderungen der Kontaktdaten unverzüglich informieren. Weiterhin wird der Lieferant unverzüglich jegliche Änderungen des Liefer- bzw. Leistungsgegenstands, insbesondere die Qualität betreffend, mitteilen, die produktionsbedingt oder aufgrund der Änderung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften notwendig sind.
5. Soweit in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen für Erklärungen der Vertragspartner die Schriftlichkeit verlangt wird, genügt jeweils auch die Textform.
6. Soweit diese allgemeinen Einkaufsbedingungen dem Lieferanten auch in anderer Sprache zur Verfügung gestellt werden, gilt allein die deutsche Fassung.

XVII. Maßgebliches Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG).

Stand: April 2022